

Zu TOP Ö 4.1.1 der Sitzung des
Hauptausschusses am 14.06.2022

Herr Fabian Schütz
Fraktion Bergische Mitte
Geschäftsstelle im Rathaus Konrad-
Adenauer-Platz 1

Im Hause

FB 9-14, Ratsbüro

Rathaus Bergisch Gladbach
Konrad-Adenauer-Platz 1
Sachbearbeitung: Christian Ruhe
Zimmer 35
Telefon: 02202/142245
Fax: 02202/14702245
Internet: www.bergischgladbach.de
E-Mail: c.ruhe@stadt-gl.de

20.06.2022

ab, 21.06.22 Ru

Ihre Anfrage in der Sitzung des Hauptausschusses am 14.06.2022

Sehr geehrter Herr Schütz,

in der Sitzung des Hauptausschusses am 14.06.2022 fragten Sie zu dem Tagesordnungspunkt Ö 4.1.1 - Schriftliche Mitteilung des Bürgermeisters: Information über die Höhe der nicht pauschal ausgezahlten Entschädigungsleistungen für Rats- und Ausschussmitglieder im Jahr 2021 (Vorlage: 0182/2022):

„Herr Schütz fragt an, wann Rückforderungsansprüche verjähren würden.“

und wurden auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen.

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

Ausweislich der Kommentierung Kleerbaum/Palmen zu § 45 GO NRW verjähren Entschädigungsansprüche nach drei Jahren. Auszug aus der Kommentierung:

„Ansprüche auf Verdienstausfallersatz, Aufwandsentschädigung und Fahrtkostenersatz verjähren gemäß § 195 BGB nach drei Jahren (vgl. VG Minden, Urt. v. 24.11.1993 – 10 K 3592/93 –, NVwZ-RR 1994, S. 609 [VGH Bayern 12.04.1994 - 4 CS 94.1170]; Ellenberger, in: Palandt, § 195, Rn. 20).“

Dies gilt auch für Rückforderungsansprüche seitens der Stadt Bergisch Gladbach.

Mit freundlichen Grüßen

L. Zolob

Frank Stein
Bürgermeister

Ru H

1. Durchschrift z.A.
2. Durchschrift Frau Anger zur Niederschrift Hauptausschuss ✓